

Verbandssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des Beschlusses der Versammlung vom 13.12.2004 wurde der Wortlaut der Verbandssatzung wie er sich aus der Neufassung der Verbandssatzung vom 08.12.1999, bekannt gemacht am 22.01.2000, der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2000, bekannt gemacht am 20.05.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2004, bekannt gemacht am 24.12.2004, in einer Neufassung der Verbandssatzung vom 01.03.2005 in der vom 01.01.2005 an geltenden Fassung am 11.03.2005 bekannt gemacht.

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert am 24.06.1978 und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2005 hat die Versammlung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg in ihrer Sitzung am 18.04.2007 die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 01.03.2005 beschlossen. Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 11.05.2007 in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Städte Lollar und Staufenberg und am 12.05.2007 im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg.

Satzung des

Zweckverbandes Lollar Staufenberg

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Lollar und Staufenberg sowie die Gemeinde Wettenberg bilden einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I, S. 420).
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Zweckverband Lollar-Staufenberg“.
- (3) Sitz des Verbandes ist Lollar.
- (4) Der Beitritt weiterer Gemeinden bleibt vorbehalten.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Verbandes sind
 - a. die Versorgung der Mitgliedsstädte Lollar und Staufenberg bis zum Letztabnehmer mit Trink- und Brauchwasser durch den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb einer gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage,
 - b. das in den Städten Lollar und Staufenberg sowie das in Wettenberg-Wißmar anfallende Abwasser abzuführen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu behandeln,
 - c. das in den Städten Lollar und Staufenberg anfallende Abwasser zu sammeln,

- d. die technische Betriebsführung des kommunalen Abwasserbetriebes der Stadt Allendorf (Lumda),
 - e. die Betriebsführung für den Wasserverband „Lumdata“ im Tätigkeitsbereich des Talsperrenbeauftragten für die Hochwasserrückhaltebecken.
- (2) Der Verband hat die vorhandenen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Verbandsanlagen in Bezug auf die Wasserversorgung sind die Wassergewinnungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen. Verbandsanlagen in Bezug auf die Abwasserabführung und –behandlung sind Hauptsammler bis einschließlich letztem Regentlastungsbauwerk vor dem Ortsnetz des jeweiligen Mitglieds, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken) und die Kläranlage Lollar. Verbandsanlagen in Bezug auf die Abwassersammlung sind die Sammelleitungen (Ortsnetze) der Städte Lollar und Staufenberg.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und ihre vorhandenen Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Verband zur Verfügung.
- (4) Öffentliche Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder werden dem Verband ohne besondere Verträge zur Verfügung gestellt.
- (5) Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
- 1. die Verbandsversammlung
 - 2. der Verbandsvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung , Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Stadt Lollar 6 Vertreter/innen, auf die Stadt Staufenberg 6 Vertreter/innen und auf die Gemeinde Wettenberg 3 Vertreter/innen.
- (2) Die den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmenanteile verteilen sich wie folgt:
- | | |
|-------------|-------|
| Lollar | 40 % |
| Staufenberg | 40 % |
| Wettenberg | 20 %. |

Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein/e Vertreter/in zu wählen.

- (4) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.
- (5) Die Vertreter/innen üben ihr Mandat nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Antritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus.
- (6) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter/innen kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (7) Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über den Widerstreit der Interessen gelten entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Satzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung des/der Vorsitzenden der Versammlung sowie dessen/deren Stellvertreter/innen,
2. die Wahl und die Abberufung von Ausschüssen,
3. die Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 3, Abs. 5,
4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
5. die Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage,
8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9 und 17 HGO,
9. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Erstellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
10. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
11. die Veräußerung von Verbandsanlagen oder eines Teilbetriebs der Verbandsanlagen,
12. die Änderung und Ergänzung der Satzung.
13. die Auflösung des Verbandes.

§ 7

Vorsitzende/r, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und 2 Stellvertreter/innen. Sie bestellt eine/n Schriftführer/in und eine/n Stellvertreter/in; diese müssen nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungszeit abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Vertreter/innen oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter/innen haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Vertreter/innen dem zustimmen. Dies gilt nicht bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihrer Änderung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstage, im Falle des Abs. 2 Satz 3, spätestens am Sitzungstage nach der Vorschrift des § 20 Abs. 1 bekanntzumachen.
- (5) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Verbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der/dem Bürgermeister/in der Stadt Lollar einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Bei den einzelnen Beschlüssen haben nur diejenigen Verbandsmitglieder Stimmrecht, deren Anschlussnehmer/innen von der Entscheidung betroffen sind, insofern haben die Vertreter/innen der Gemeinde Wettenberg bei Beschlüssen, die ausschließlich die Wasserversorgung oder die Sammelleitungen (Ortsnetze) betreffen, kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlichen Sitzungen begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede/r Verbandsvertreter/in kann verlangen, dass sein/ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschrift wird jedem/r Verbandsvertreter/in und den Verbandsmitgliedern, dem Landrat des Landkreises Gießen als Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, übersandt. Verbandsvertreter/innen können binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einwendungen bei der/m Vorsitzenden der Verbandsversammlung erheben. Darüber entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand hat 5 Mitglieder. Er besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern/innen der Verbandsmitglieder und je einem Stadtrat/einer Stadträtin der verbandsangehörigen Städte Lollar und Staufenberg. Die Stadträte/innen sind für die Dauer ihrer Wahlzeit von den Magistraten zu benennen und in den Vorstand zu entsenden. Die Vertretung eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich und richtet sich nach § 47 der HGO.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden nach beamtenrechtlichen Bestimmungen gewährt.
- (3) Die Mitgliedschaft der Bürgermeister/innen als Vorstandsmitglieder erlischt mit der Beendigung ihrer Amtszeit als Bürgermeister/innen.
- (4) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Bürgermeister/innen als Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger/innen das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.
- (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Rechtsverkehr.

§ 11

Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder durch Beschluss übertragen werden; der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorstandsvorsteher/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsteher/in hat die Vorstandsmitglieder über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und die Protokolle über Sitzungen der Vorstandsversammlung und des Vorstandes, dem Vorstand, den Vorstandsmitgliedern und den Vertretern/innen der Vorstandsversammlung zu übersenden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufzunehmen.

§ 12

Sitzung des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder/innen anwesend sind. Der/Die Vorstandsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorstehers/in den Ausschlag.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (6) Für die Niederschrift gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Der/Die Vorstandsvorsteher/in beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorstandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (8) Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss der/die Vorstandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandes unverzüglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorstandsvorsteher/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem nach der vom Vorstand festgelegten Vertretungsfolge hierzu berufenen stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in geleitet.
- (10) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, so hat er/sie dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in ihrem/ihrer Stellvertreter/in und dem/r Vorstandsvorsteher/in mitzuteilen.

§ 13

Verbandsvorsteher/in

- (1) Verbandsvorsteher/in ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Lollar. Seine/Ihre Stellvertreter/innen sind jeweils die Bürgermeister/innen der Stadt Staufenberg und der Gemeinde Wettenberg.
- (2) Dem/r Verbandsvorsteher/in obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand übertragen sind. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin:
 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
 2. die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen,
 3. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse und
 4. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Änderung der Beamtenbesoldung bewirken eine entsprechende prozentuale Anpassung.

§ 14

Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Bedienstete bestellen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht Beamte zu ernennen.
- (3) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Bediensteter gilt § 73 HGO sinngemäß.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus dem Betriebsvermögen der „Wasserversorgung Glückauf“ und dem Betriebsvermögen des „Abwasserverbandes Lollar“ zum 31.12.1999 / 01.01.2000. Zum 01.01.2000 wurde für den Zweckverband Lollar-Staufenberg eine zusammengefasste Eröffnungsbilanz erstellt. Zum 01.01.2005 wird das Verbandsvermögen durch die Übernahme der kommunalen Entwässerungsnetze der Städte Lollar und Staufenberg erweitert.

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden (§ 18 Abs. 2 KGG).

§ 18

Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen

a) Wasserversorgung

Über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist eine Satzung zu erlassen. Auf die Satzung finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über

1. den Anschluss- und Benutzungszwang,
2. die Anschluss- und Benutzungsrechte,
3. das Erheben von Gebühren und Beiträgen,
4. die Zwangsmaßnahmen und
5. die Rechtsmittel

entsprechende Anwendung.

b) Abwasserableitung und -behandlung Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KGG). Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Die Umlage wird nur von der Gemeinde Wettenberg für den Ortsteil Wißmar direkt erhoben. Die errechneten Umlageanteile für Lollar und Staufenberg gehen in die Gebührenkalkulation nach § 18, Abs. c ein.

- (2) Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben.
- (3) Die Beträge für die Planung, Bau, Erweiterung, Erneuerung, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung von Verbandsanlagen werden von den Mitgliedern im Verhältnis der auf sie entfallenden Einwohnergleichwerte erhoben. Die Einwohnergleichwerte errechnen sich aus:
 - a) dem Mittelwert des Frischwasserverbrauchs der letzten drei dem Veranlagungsjahr vorausgegangenen Jahre geteilt durch 54,
 - b) den erhöhten Schmutzfrachtwerten des gewerblichen Abwassers.
- (4) Den für die Berechnung maßgeblichen Frischwasserverbrauch geben die Mitgliedsgemeinden jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eines jeden Jahres dem Vorstand bekannt.
- (5) Die Einwohnergleichwerte aus den erhöhten Schmutzwasserfrachten für das gewerbliche Abwasser der betreffenden Gewerbebetriebe in den Mitgliedsgemeinden werden vom Vorstand auf Vorschlag des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. Staatl. Umweltamt Marburg, festgesetzt.

c) Abwassersammlung

Über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist eine Satzung zu erlassen. Auf die Satzung finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über

1. den Anschluss- und Benutzungszwang,
2. die Anschluss- und Benutzungsrechte,

3. das Erheben von Gebühren und Beiträgen,
4. die Zwangsmaßnahmen und
5. die Rechtsmittel

entsprechende Anwendung.

§ 19

Kassenverwaltung

Für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird nach dem von der Versammlung vorgegebenen Stellenplan vom Vorstand ein/e hauptamtliche/r Kassenverwalter/in ernannt, auf den/die für die gemeindlichen Kassenverwalter/innen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, sonstige Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Bekanntmachungsorganen der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z. B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden im Betriebsgebäude des Verbandes, Sandweg 25, 35457 Lollar zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung nach Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist vorüber ist.
- (4) Gegenstände, die nach Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht werden, können nachrichtlich auch in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Lollar, Staufenberg und Wettenberg ausgelegt werden. Diese Auslegung dient zur bloßen Information und ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit von öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 3.
- (5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 21

Ausscheiden/Beitritt von Verbandsmitgliedern, Auflösen des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, der Beitritt weiterer Gemeinden, die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres mit zweijähriger Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Für die Wasserversorgung und die Abwassersammlung hat das ausscheidende Mitglied weiterhin seine örtlichen Anlagen dem Verband für die Dauer von 10 Jahren zu verpachten. Dafür verpflichtet sich der Verband, die Wasserversorgung und die Abwassersammlung der zum Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gehörenden Abnehmer/innen während der Dauer des Pachtvertrages sicherzustellen. Nach Ablauf der Pachtzeit gehen die zu Beginn der Pachtzeit vorhandenen Anlagen kostenlos in das Eigentum des ausscheidenden Verbandsmitgliedes über. Die während der Pachtzeit zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Abwassersammlung der Abnehmer/innen erforderlichen und getätigten Aufwendungen sind dem Verband zu ersetzen.
- (4) Für die Auflösung des Verbandes gilt folgende Regelung:
- a) Wasserversorgung
- Bei der Auflösung des Verbandes wird ein etwa vorhandenes Vermögen auf die Verbandsmitglieder anteilmäßig verteilt. Die Höhe des auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteils wird entsprechend der Verhältnisse der Erlöse aus dem Wassergeld, die die Abnehmer im Durchschnitt der letzten 10 Jahre an den Verband entrichtet haben, errechnet.
- b) Abwasserableitung und –behandlung
- Bei der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis des Durchschnittes des auf die Verbandsmitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung entfallenden Umlagesolls verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.
- a) Abwassersammlung
- Bei der Auflösung des Verbandes wird ein etwa vorhandenes Vermögen auf die Verbandsmitglieder anteilmäßig verteilt. Die Höhe des auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteils wird entsprechend der Verhältnisse der Erlöse aus den Abwassergebühren, die die Anschlussnehmer im Durchschnitt der letzten 10 Jahre an den Verband entrichtet haben, errechnet.
- (5) Die Abwicklung bei Ausscheiden und Auflösung wird durch den Vorstand in seiner vor der Auflösung bestehenden Besetzung durchgeführt.

§ 22

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Verband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 23

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für den Verband ist der Landrat des Landkreises Gießen.

§ 24

Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie Verbandsmitglieder untereinander über Recht und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung von Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Inkrafttreten und Rechtsnachfolge

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der „Wasserversorgung Glückauf“ vom 04. Juli 1975 in der Fassung der 1. bis 5. Änderung
 1. Änderungssatzung vom 10.05.1975
 2. Änderungssatzung vom 18.05.1979
 3. Änderungssatzung vom 01.07.1983
 4. Änderungssatzung vom 19.11.1993
 5. Änderungssatzung vom 10.01.1997außer Kraft.
- (3) Dieser Verband tritt in alle Rechte und Pflichten des
 - a) bisherigen Zweckverbandes „Wasserversorgung Glückauf, Lollar-Staufenberg“
 - und des
 - b) gleichzeitig aufgelösten Zweckverbandes „Abwasserverband Lollar“ein.